Autoje 1

1.Änderung der Vereinbarung zur Übernahme der Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten vom 07.10.2014 - Schöpfwerk Neu Lübbenau -

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald" Am Stieg 15, 15910 Bersteland OT Freiwalde

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend "WBV" genannt -

und der

Gemeinde Unterspreewald, vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Henri Urchs, Markt 1, 15938 Golßen

- nachfolgend "Gemeinde" genannt -

wird folgende 1. Änderung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der 1. Änderung der Vereinbarung vom 17.09.2014/07.10.2014 ist die Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) § 78 hinsichtlich der anfallenden Kosten für die Unterhaltung und des Betriebes des Schöpfwerkes Neu Lübbenau.
- (2) Kosten im Sinne der 1. Änderung sind Betriebskosten einschl. der Verwaltungskosten und Unterhaltungskosten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Eigentümer des Schöpfwerkes ist die Gemeinde Unterspreewald.
- (2) Der WBV ist der Nutzungsberechtigte für das Schöpfwerk Neu Lübbenau auf Grund der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 12.05.2017 Az. 67/3-30-40-002/28.
- (3) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Neu Lübbenau gemäß der gesetzlichen Grundlagen.

§ 3 Zweck

(1) Das Schöpfwerk dient der Regulierung des Wasserstandes im Polder Neu Lübbenau. Mit dem Betrieb des Schöpfwerkes Neu Lübbenau soll insbesondere die Ortsentwässerung, den Schutz der Ortslage und der örtlichen Verkehrswege durch Hochwasser sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Neu Lübbenauer Polder ermöglicht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des WBV

- (1) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Neu Lübbenau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der WBV verpflichtet sich, alle Festlegungen und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 12.05.2017 Az. 67/3-30-40-002/28 einzuhalten.
- (3) Der WBV trägt gemäß § 78 BbgWG die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb einschl. der Energiekosten des Schöpfwerkes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für das Schöpfwerk Neu Lübbenau obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gebäudeversicherung für das Schöpfwerk obliegt der Gemeinde.

§ 6 - entfällt aufgrund der gesetzlichen Regelung um BbgWG

§ 7, § 8 und § 9 bleiben unverändert bestehen

Golßen,	
Henri Urchs	Michaela Schudek
Amtsdirektor	allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"

Geschäftsführer

Bersteland

Aulage 2

VEREINBARUNG

zur

Übernahme der Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten

Schöpfwerk Neu Lübbenau

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband

"Nördlicher Spreewald" (Nutzungsberechtigter)

Am Stieg 15

15910 Bersteland/ OT Freiwalde

vertreten durch den

Geschäftsführer

nachfolgend WBV genannt –

und der

Gemeinde Unterspreewald

(vorteilshabendes Verbandsmitglied)

vertreten durch den

Bürgermeister

vertreten durch das

Amt Unterspreewald Hauptstraße 41

15938 Golßen

vertreten durch den

Amtsdirektor

nachfolgend Gemeinde genannt –

Präambel

Im Land Brandenburg werden die Entwässerungsschöpfwerke überwiegend von den Wasserund Bodenverbänden betrieben und unterhalten. Nach aktueller Rechtslage zählt der
Schöpfwerksbetrieb jedoch weder zur Gewässerunterhaltung noch zu den Pflichtaufgaben der
Wasser- und Bodenverbände. Der Schöpfwerksbetrieb ist vielmehr eine freiwillige Aufgabe und
muss als solche entsprechend in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ausdrücklich
benannt sein. Soweit Schöpfwerke dem Allgemeinwohl dienen, beteiligt sich das Land an den
Kosten der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung der Verbände (§ 81 Abs. 1 BbgWG)¹. Die über die
Beteiligung des Landes hinausgehenden Kosten sind durch den WBV nach dem Maßgabe der §§
28 ff. des Wasserverbandsgesetzes (WVG)² i.V.m. §§ 4 und 7 seiner Satzung in Form von
Beiträgen auf die bevorteilten Verbandsmitglieder umzulegen. Die Mitgliedschaft der Gemeinde
ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 des GUVG³ i.V.m. § 3 der Satzung des WBV.

Die für den Betrieb des Schöpfwerkes Neu Lübbenau erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde dem WBV mit Datum vom 30.09.1998 in Gestalt der 1. Änderung vom 22. Oktober 2001 unter dem Aktenzeichen 67/3-30-40-002/28 erteilt.

¹ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zz. gültigen Fassung

² Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der zz. gültigen Fassung

Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I S. 14) in der zz. gültigen Fassung

Das Schöpfwerk Neu Lübbenau dient seit dem Jahr 1953 der Regulierung des Wasserstandes im Polder Neu Lübbenau. 1988 wurde das Schöpfwerk rekonstruiert. Es befindet sich in der Gemeinde Unterspreewald, Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1, Flurstück 176/2. Eigentümer des Grundstückes ist Herr Heinz-Volker Müller. Die Gemeinde Unterspreewald befindet sich in Verhandlungen zum Kauf dieses Grundstückes. Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk beträgt 420 Hektar. Die durch das Schöpfwerk bevorteilte Fläche wurde vom Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg mit 320 Hektar ermittelt (siehe Anlage). Das Schöpfwerk besteht aus einem Rohrdurchlass-SW mit 4 Pumpen vom Typ UPL 250.

Das Schöpfwerk schöpft aus dem Graben L 090 in die Spree und besitzt einen Freiauslauf. Nach den Festlegungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Schöpfwerksbetrieb ein öffentliches Interesse von 60% bescheinigt und es erfolgt eine Beteiligung an den Betriebskosten in dieser Höhe. Die verbleibenden, durch den Landesanteil nicht gedeckten, Betriebs- und Investitionskosten sind durch den WBV auf die bevorteilten Mitglieder -hier die Gemeinde- umzulegen.

Diese Vereinbarung regelt die Verfahrensweise hinsichtlich der Umlage der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und für Investitionen des Schöpfwerkes Neu Lübbenau und somit der Sicherung des Schöpfwerksbetriebes.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Modalitäten hinsichtlich des Betriebes und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Neu Lübbenau insbesondere der Umlage der anfallenden Kosten auf die Gemeinde als bevorteiltes Mitglied des WBV.
- (2) Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere Betriebskosten einschließlich der Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten und Investitionskosten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Eigentümer des Schöpfwerkes Neu Lübbenau ist Herr Heinz-Volker Müller. Die Gemeinde befindet sich in Verhandlungen zum Kauf des betroffenen Grundstückes.
- (2) Der WBV ist der Nutzungsberechtigte für das Schöpfwerk Neu Lübbenau auf Grund der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001 Az. 67/3-30-40-002/28.
- (3) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Neu Lübbenau zum Nutzen und im Auftrag der Gemeinde als bevorteiltes Verbandsmitglied.
- (4) Die Lage und die durch das Schöpfwerk Neu Lübbenau bevorteilte Fläche sind im Einzelnen auf der in Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1:35000) dargestellt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3 Zweck

- (1) Das Schöpfwerk dient der Regulierung des Wasserstandes im Polder Neu Lübbenau. Die Gemeinde beabsichtigt, den Betrieb des Schöpfwerkes Neu Lübbenau sicherzustellen, um insbesondere die Ortsentwässerung, den Schutz der Ortslage und der örtlicher Verkehrswege vor Hochwasser, sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Neu Lübbenauer Polder zu ermöglichen.
- (2) Diese Vereinbarung dient dem Zweck, die Kosten, die dem WBV aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Neu Lübbenau entstehen und die nicht durch die Landesbeteiligung gedeckt sind, auf das bevorteilte Mitglied, die Gemeinde, umzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten des WBV

- (1) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Neu Lübbenau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Forderungen der Gemeinde.
- (2) Der WBV verpflichtet sich, alle Festlegungen und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001 Az. 67/3-30-40-002/28 einzuhalten.
- (3) Der WBV führt jährlich einen detaillierten Nachweis über alle für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes notwendigen Kosten (einschließlich der Investitionskosten), wobei die Nachweisführung entsprechend der Vorgaben des Landes für seine Beteiligung an den Betriebskosten erfolgt.
- (4) Der WBV beantragt beim Land Brandenburg jährlich den Anteil der Betriebskosten, die im öffentlichen Interesse stehen (60 % der Betriebskosten).
- (5) Der WBV erhebt jährlich rückwirkend von der Gemeinde die Beiträge, die zuzüglich zur Landesbeteiligung zur Deckung des entstandenen Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes erforderlich sind.
- (6) Der WBV zeigt der Gemeinde rechtzeitig notwendige Investitionen zur Absicherung des Schöpfwerksbetriebes an, so dass eine entsprechende Haushaltplanung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Der WBV haftet nicht für Schäden, die am Schöpfwerk Neu Lübbenau durch Dritte verursacht werden bzw. wurden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde beauftragt mit Abschluss dieser Vereinbarung den WBV mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Neu Lübbenau.
- (2) Die Gemeinde erstattet dem WBV jährlich rückwirkend den entstandenen Betriebs- und Unterhaltungsaufwand, der über die Beteiligung des Landes (60% der Betriebskosten) hinausgeht.
- (3) Die Gemeinde plant für den Betrieb des Schöpfwerkes Neu Lübbenau notwendige Investitionen entsprechend ihrer Möglichkeiten im Haushalt ein.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für das Schöpfwerk Neu Lübbenau obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde stellt den WBV von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Schöpfwerkes Neu Lübbenau ergeben.

§ 6 Erstattung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerkes

- (1) Der WBV erstellt der Gemeinde jährlich einen Bescheid für die über die Landesbeteiligung (60 % der Betriebskosten) hinausgehenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes Neu Lübbenau.
- (2) Dem Bescheid ist eine detaillierte Nachweisführung zu den entstandenen Kosten zu Grunde zu legen. Die Basis für die Nachweisführung bilden die Vorgaben des Landes für die Abrechnung seiner Beteiligung an den Betriebskosten des Schöpfwerkes.

- (3) Die Abrechnungsperiode erstreckt sich jährlich nach Vorgabe des Landes vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Die Aufwandsverrechnung erfolgt rückwirkend.
- (4) Die Gemeinde kann vom WBV den Bescheid über eine Kostenpauschale fordern. In diesem Fall ist der WBV verpflichtet, über seine Buchhaltung eine Defizit-/Überschuss-Rechnung laufend zu halten.
- (5) Überschüsse können auf Anweisung der Gemeinde für Investitionen durch den WBV mit verwendet werden.

§ 7 Beginn und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 8 Änderungen und Kündigung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der jeweils vertretungsberechtigten Person beider Vereinbarungsparteien.
- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Ort, Datum

Amt Unterspreewald Amtsdirektor -

UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor Hauptstraße 41 · 15938 Golßen Tel., 035452 384-0 · Fax: 035452 384-24 ob.blaweergereffu.www.uritorapresentation infd@unterspreewald.de

Ort, Datum

Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"

Gersteland, 17.09.2014

- Geschäftsführer -

Lage von SW, Polder und Einzugsgebiet

Schöpfwerksname: Neu Lübbenau

Ordn. Nr. : 2318

